13.2.1789 1

Im Namen der heiligen hochgelobten Dreÿfaltigkeit Amen.

Demnach ich Anna Margaretha, weÿland Carl Heinrich Sanders, gewesenen Bürgers und Weingärtners zu Sachsenhausen hinterlassene Wittib, eine geb. Sabbarthin, mich seit einiger Zeit in kränklichen Umständen und in dem hiesigen Dr. Senckenbergischen Bürger Hospital befinde, und nicht wissen kann, ob ich von meiner dermaligen Krankheit wiederum genesen oder das zeitliche verlassen werde; Als habe ich, beÿ Gott lob! gesunder Vernunft und Verstand, weilen ich keine Kinder habe, hiermit meinen letzten Willen, wie es nach meinem dereinstigen Ableben mit meinem geringen Nachlass gehalten werden soll, ohngezwungen freÿwillig und ohne jemandens Zureden, verordnen und hinterlassen wollen.

Ich setze und ordne dahero zu meinen Haupterben aller meiner Verlassenschaft, sie seÿ liegend oder fahrend, gegenwärtig oder zukünftig,

und

und bestehe überhaupt worinnen sie wolle, nichts davon ausgenommen, meinen noch lebenden Vater Heinrich Grebath, Bürger und Weingärtner zu Sachsenhausen, jedoch mit der Einschränkung daß im Fall gedachter mein Vater mich überleben sollte, derselbe den ihm von meinem Nachlaß gebührenden Pflichttheil erhalten soll, sodann löbl. Dr. Senckenbergischen Bürger Hospital, als welches ~~welches~~ mich in meinen äußerst bedrängten Umständen, und da ich mich von aller meiner Verwandten Hülfe und Trost verlassen sahe, ganz mildthätig aufgenommen und bisher mit allem nöthigen versehen hat, dergestalten: daß gedachtes Hospital meinen Nachlaß, nach Abzug obgedachten Pflichttheils, zu sich nehmen, eigenthümlich haben und behalten soll.

Dieses ist also mein letzter und liebster Wille, welchen ich nach meinem Ableben auf das pünktlichste befolgt und erfüllt wissen will; und sollte derselbe als ein förmliches Testament nicht bestehen können, so will ich doch, daß derselbe

als

als ein Codicill, Fideicommiß, Schenkung von Todtes wegen, oder anderer gemeiner in Rechten gültiger letzter Wille bestehen und Kraft haben soll.

Urkundlich habe ich diesen meinen letzten Willen, unter Vorbehalt: denselben nach Gutbefinden zu ändern und zu mehren, welche beyzulegende Zettel eben die Kraft haben sollen, als ob solche von Wort zu Wort demselben einverleibt wären, in Gegenwart der von mir erbetenen sieben Herren Zeugen und des requirirten Notarii unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Frankfurt am Mayn den 13. Febr. 1789.

xxx (L.S.) Anna Margaretha Baumann Wittib geborene Sabbath, als Testirerin deren Nahmen ich Johann Conrad Sinde auf Ihr Geheiß weilen Sie Schreibens ohnerfahren, unterschrieben Sie aber hat drey Creutze eigenhändig vorgesetzt.

(L.S.)

Joh

L.S. Johann Daniel Hauschel als Testaments Zeuge

L.S. Johann Heinrich Schmidt als er-betener Testaments Zeuge

L.S. Johann Martin Speer als Testa-ments Zeuge

L.S. Johann Georg Jung als Testaments Zeuge

L.S. Johann Jacob Weiß als Testaments Zeuge

L.S. Johann Philipp Wolf als Testaments Zeuge

L.S. Johann Michael Ernst als Testaments Zeuge.

D. S.

Daß vorstehende letzte Willens-Verordnung von der Frau Testirerin Anna Margaretha Neumann Wittib, einer gebohrnen Sabbath, nach vorher beschehener öffentlichen Vorlesung, für ihren letzten Willen erkannt, darauf dieselbe auf ihr Gesuch, durch den achten Herrn Zeugen, weilen sie Schreibens ohnerfahren, in ihrem Nahmen, weniger nicht von denen erbetenen sieben Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt - sämtliche Handunterschriften und Pettschaften recognosciret, sofort diese Testaments Handlung ohnunterbrochen in meiner Gegenwart vollzogen worden seye; ein solches attestire auf Ersuchen hierdurch pflichtmäßig. Actum ut supra.

(L. S.)

Johann Friedrich Kayser
Kaiserlich geschworner
und dahier immatriculirter
Notarius

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hierinnen ist mein, Annae Margarethae weil.
Carl Heinrich Krämer, gewesenen Burgers
und Weingärtners zu Sachsenhausen nachge-
lassener Wittib geb. Sabbath, unterm 13ten
Febr. 1789 errichteter letzter Wille enthal-
ten und verschlossen.

prod. et publ. d. 4. April
1789

Sabbati. 18. April. 1789.

In Erbschafts beneficial adition und Immissions Gesuchs Sachen der administratorum der Dr. Senckenbergischen Stiftung, als eingesetzter Testaments-Erben, wider Annen Margarethen, verwittibten Krämern [?], geb. Sabbath,

Conclusum: Seind die Herren Imploranten anbefohlen [?], dass vorerst [?] noch in die selben zu der weitern Verwaltung anvertrauten Stiftung zugefallenen Nachlass, nachdem deren Anwald, Gerichts Proc. Stock [?], zu ihren Handen darüber handtreulich angelobt, dem hiesigen Gerichtsbrauch nach mit Thüre und Thoren immittiret und eingesetzt.

6

20.4.1789

Wir Schultheiß und Schöffen des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Franckfurth am Mayn, urkunden und bekennen hiermit, welchergestalten vor Uns, in sizzendem Schöffen Rath, Samstags am Achtzehenden des laufenden April-Monaths erschienen, des hiesigen Gerichts geschworener Procurator ordinarius, Johann Christoph Storß, Krafft producirten Special Gewalts, im Namen der Administration des Doctor Senckenbergischen Bürger Hospitals, und Uns geziemend fürgestellet habe, welchergestalten seine Principalschafft die dem erwähnten Institut von des weyland Carl Heinrich Trautter, Bürger und Mainhärtners verstorbenen Wittib, Annen Margarethen, gebohrnen Sabbath, per Testamentum, außer dem ihrem Vetter, Heinrich Sabbath, competirenden, und in dicto

dicto testamento zugeschriebenen
Pflichttheil, gegedachte Verlassen-
schaft unter der Rechts Wohl-
that des Gesezes und des Gericht-
lichen Inventarii nicht nur an-
zutretten verbunden = sondern
auch des schuldigen Erbentheils gegen
allen und jeden, welche hieran einen
Rechts gegründeten Anspruch zu ha-
ben vermeynen, vor hiesigem
Gerichte zu Rechte zu stehen, gebüh-
rende Rede und Antwort zu ge-
ben, und der rechtlichen Erkänt-
niß Folge zu leisten, mit gleich
gezimmender Bitte, daß Mir, ihn
pro Stylo zu immittiren, Uns
Obrigkeitlich gefallen lassen mög-
ten.

Wann Wir nun im Ansuchen
willfahrt, sofort den Comparen-
ten

ten, gegen das abgestattete handtreulich
angelobte Erbiethen mit Mund und
Hand, Hiesigem Styl und Gerichts brauch
gemäs, in den quaestl. Nachlass, in
seiner Principalschaft Nahmen, einge-
setzet haben, und er über diesen Act
um Verzettelung und einen gesiegelten
Schein angesuchet: So haben auch
diesen erkannt, und solchen seiner also
immittirten Principalschaft, um sich des-
sen, wo es erforderlich, zu ihrem Le-
gitimations-Behuf, bedienen zu können,
unter obangeregt des Heiligen Römi-
schen Reichs Freyen Stadt Gerichts
Hieselbst gewöhnlichem Insiegel aus-
fertigen und ertheilen lassen.
So geben am Zwanzigsten Tag des
April Monaths, im Siebenzehen
Hundert Neun und Achtzigsten Jahre.

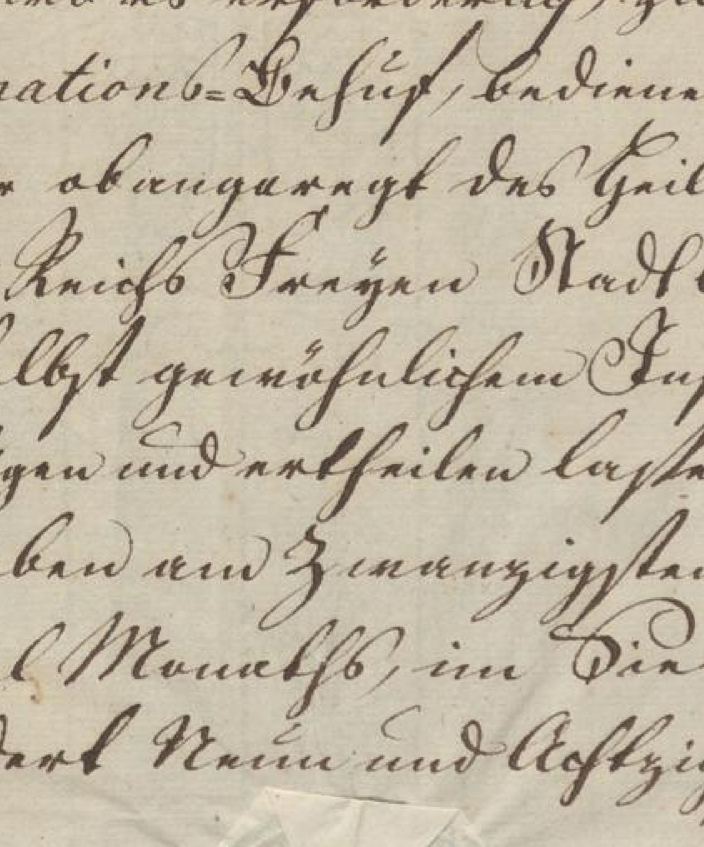

8

11. 6. 1789

Wir zu End Benamte, vor uns und unsere Erben, urkunden

und bekennen hiermit, daß wir Herrn

Eines Wohl=Löblichen Gerichts des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn Geschwornen Procuratorem Ordinarium, zu Vollführung unserer habenden Rechtfertigungs=Sachen entgegen und wider

zu unserm bevollmächtigten Anwald constituiret haben also und dergestalt, daß wir zuforderst alles und jedes, was durch ihn oder andere von unsertwegen gehandelt worden, ratificiren, und daß er darauf in dieser Sache activè und passivè erscheinen, allerley Procefs aus= und wieder einbringen, fori declinatorias und andere exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum, respondendorum, in litem æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden anderen ziemlichen in Rechten, und mit Urtheil auferlegten Eyd, etiamsi litis decisorium fuerit, in unsere Seele erstatten, allerley Beweiß einbringen, derenthalben alle Nothdurft verhandeln, dieselbige tuiren, wider gegentheiligen Beweiß auch sonsten excipiren, und respective repliciren, rc. sigilla & manus recognosciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey= und End=Urtheil schließen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonsten restitutionem in integrum, da nöthig, begehren, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, dieselbe, auch was in der Hauptsache erkannt und taxiret, erheben, empfangen, dafür quittiren, auch in executione von unsertwegen alle Nothdurft übergeben und verhandeln, einen oder mehr After=Anwälde, so oft ihme beliebig, substituiren, revociren, und sonsten alles andere thun und lassen solle, was wir selbsten zugegen jederzeit handeln, thun und lassen könnten oder mögten; Und da ermeldter unser Anwald eines weiteren Gewalts, dann hierinn begriffen, dürftig wäre, denselbigen wollen wir ihme auch hiermit am kräftigst= und beständigsten, wie das vermöge derer Rechten und de stylo wohlgedachten Gerichts geschehen soll, kann oder mag, auch gegeben haben.

Was dann unser obgemeldter constituirter Anwald, oder seine Substituirte, also wie vorstehet, handeln, thun und lassen werden, das versprechen wir stet, vest und unverbrüchlich, Ihn auch und seine Substituirte allen Bürden der Rechten, præsertim satisdationum, de judicio sisti & judicatum solvi frey und schadlos zu halten, bey habhafter Verpfändung unserer Haab und Güter, so viel hierzu vonnöthen, ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir diese Vollmacht wissentlich und wohlbedächtlich ausgestellet, mit unserm gewöhnlichen Pettschaft besiegelt und eigenhändig unterschrieben. So geschehen Frankfurt am Mayn, den 11 Junii 1789

D. Senckenbergische Stiftungs Administration [illegible]

[illegible]

[illegible] Administrator

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Carl Heinrich Träumers & dessen
Wittib Anna Margar. geb. Sabbatz
zu Sachsenhausen
hinterlassene Aktenstücke
und
Conti

No 7.

74.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Geburtszeugnis f. Abraham Veix(?) geb. 1661 6. 1. 1685

Kund und zuwissen seye hiermit, dass vor Mir zu Endunterschribenen kommen und erschinen ist, der Ehrnvestbare und bescheidene Abraham Veix(?), des Schreiner handwercks, andeigende, wass massen er in des Heÿl: Römisch: Reichs freÿen Statt Franckfort sich verheurathet, und nunmehro gesinnet were sich alda burgerlich zu setzen, worzu aber ihme schrifftlicher Schein seiner Ehelichen geburts und ehrlichen herkunfts(?) von nöthen were; wolle derohalben mich gebührend ersucht und gebetten haben, Ihme solchen mitzutheilen. Weilen dann sein begehren billigmässig beschaffen(?), und mann diss orths Niemand an seiner fortun begert zu hindern; Als bezeuge Ich, der Zeit Pfarrer(?) zur Zeit(?), und urkunde hiermit, dass er meldter Abraham Veix(?) Anno 1661 von weyland Valentin Veix(?), gewesenen Bürger(?) zu Bornheim(?), Herrn Rotischer Jurisdiction, und Elisabetha, seiner Ehelichen hausfrauen, in einem reinen keuschen Ehebett erzeuget und gebohren, und also bald zu dem Sacrament der Heÿl: Tauff befordert worden, da dann die Tauffzeugen gewesen, Christoph Frantz(?), Schultheiss in besagtem Bornheim(?), Hansen Brune(?), Schultheiss zu Eckoltsheim(?), Anna Margaretha ...(?), und Maria ...(?): Sein übrig leben und wandel belangend, ist derselbe gleich in seiner Jugend, im anfang des jüngst vergangenen Kriegs, mit seinen Eltern nacher Strassburg gekommen und alda zum Schreiner handwerck gethan worden, und also uns diss orths nicht weiters wissend. Ist demnach an Männiglichen mein respective dienst- und freundl. bitten, ermeldten Abraham Veix(?) wegen gegenwärtiger meiner Zeugnuss, glauben zu zustellen, und wegen seiner Ehelichen geburts, und weil er eine freye Person und Niemand mit Leibeigenschafft verbunden ist, alle gunst und befordersamen willen zu beweisen; Das ist mann in dergleichen occasion, diss orths hinwider zu [illegible] erbietig. Datum Ottingen(?) 26. Jan. Ao: 1685.

Christianus Mog[illegible]
Ampts Verweser(?)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Herrn
Theiser gebürts.

Taxa i x

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Obligatio 17.2.1740 12

Ich Johannes Alt, Burger und Fischer
allhier und ich Anna Margretha eine ge-
bohrne Büchsin, wir beede Ehe Consorten, für
Unß und Unßere Erben hiermit urkunden
und bekennen, daß Unß der Ehrbare
Martin Bauer Vormund über weyland Jo-
hann Reinhardt Alten seel. hinterlaßene
minderjährige Kinder, auff Unßer Er-
suchen und bitten den 21ten Augusti 1739.
Fünffzig Gulden ferner den 16.te Novem-
bris 1739. Neun Gulden und heut unten ge-
setzten Dato Ein und dreyßig Gulden also
zusammen Neuntzig Gulden sagen 90 fl:
in Müntz à 60 xr baar vorgeliehen habe:
quittiren über deren Empfang in bester form
Rechtens mit Begebung der Außrede des nicht
baar empfangenen oder dargezehlten Geldes,
und geredten hierauff bey Unßern wahren
Worten und guten Glauben sothane 90 fl:
von heut dato an in dreyen Jahr mit 4. pCto
jährlichen Interessen hinwiederum zu be-
zahlen und abzuführen unter Verpfändung
Unßers Haab und Vermögens, so viel hierzu
vonnöthen, besonders aber der Überbeßerung
an

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

an Unserem Weingarten im Berg neben
N. Sommerwaldin ein- Hartmann Hau an-
derseits gelegen oben und unten auff den
Weg stossend, um sich bedürfftenden falls,
so Capitals als Interessen und Unkosten
halber hiervon bezahlt machen zu können.
Bestalten wir uns aller Exceptionen als
da sind des betrugs, Verschreibs, Zwangs ꝛc.
und Ich die Mitschuldige Altische Haußfrau
aller Weibl: Beneficien in Specie Sen: Cons:
Vellej: & Auth: ꝛc. Siqua Mulier ꝛc. begeben
und Ich der Debitor als Schreibens unerfah-
ren das Sig: X gemacht und endts berüh-
ten Kays: Notarium meinen Nahmen vor
mich zu unterschreiben gebetten, Ich die Debi-
tricin aber meinen Namen eigenhändig un-
terschreiben. So geschehen Sachsenhausen
den 17ten Febr. 1740.

X Johannes Alt
quod wart durch Jacob Altin

Mit vorstehender Subscription hat es bemeldter
massen seine Richtigkeit welches attestire

Johannes Georgius Heinricus Schnorrius
S. C. A. Notarius publicus juratus Civisque
super legitime requisitus in fidem ꝛc.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Obligatio
Johannes Kett.
Lit: G.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Taufzeugnis

14. 9. 1742

(3. 2. 1749)

14

Anno 1742. Freytags den 14. Septembr.
haben drüben zu Sachsenhausen in dasiger
heil. drey Königs Kirche taufen lassen:

Johannes Trauner, mousquetirer allhier
dann Anna Rebecca, uxor geb. Eltin, einen Sohn
Carl Henrich.
Gev. Hr. Carl Henrich Tausend, Studiosus.

In fidem
extrahirte obiges unter eigner
hand. So geschehen Franckfurth am
Mayn den 3. Febr. 1749.

Johann Peter Nordmann
Kirchen=diener.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

15

3.8.1756

Wir unter Schriebene atestiren mit unseren
Eigenen Hender unter Schrifft auff unser [illegible] Cass
Begehren und aussert weillen sie Jeder seinen
Heurath hat, wan Er guth zu Wünschen wirklich
Darzu und haben unss Dasgegen und ihre Elter
Möger stets hier bey unss auffenthalte wan von ihrem
hochzeitlichen Heurath ein glaubliches atestat oder schreiben
sich presentirt so wird Es ihr aller tag Elter abfolgt
Geschehen Brester Kirchen Cass. d 3 August 1756

Caspar bender nächstwesten
Blutfreund und Vormund mit

UB
Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Nachdeme Johannes Brauner um seinen tauffschein
schriftlichen angehalten, so haben seine gefatter ihme
solchen auf seine bitten und begehr hiermit übergeben
wollen wie folgt

Seine Herr Vatter ist gewesen Johannes Brauner Maurermeister
gebürtig aus Bayerland, seine liebste Ehefrau als seine Frau Mutter
Hedwig Veronica Fuchsin gebürtig von Straßburg, diese beyde Eheleute
seind nach dem gebrauch der Christlichen Kirchen a Patre
Quartiano in Oberrothenbach Anno 1709 christlich und ehelich eingesegnet
und copuliert worden. Nam duo hi homines ex usu Christianae
Ecclesiae deducti sunt a Patre Quartiano in matrimonium. Worauf
sie der Einen Anno Millesimo Septingentesimo undecimo cum filio
donavit, welcher sein Ano 1711 auf Sieben der tag darnach gebohren
worden, welcher war der Johannis Tag, a Patre Quartiano in der
Capuciner Kirchen getauft. Tauf zeugen standen seine Gevatter und
gewesen der Ober Amtmann ~~zu~~ aus Oberrothenbach nehmlich
Johannes Schiler und Johannes Tambour welcher war ein
Leinenweber aus Oberrothenbach, seine Hausfrau ist gewesen die Jungfer
Anna Catharina Wilhelmin ebenfalls allda gebürtig.

Hiermit übergeben wir
ihm als seine Gevatter seinen
tauffschein. Johannes Schiler
mit meiner eigenen Hand und
beygefügtem Pettschaft.
Ober Amtmann in
Ober Rothenbach

und ich Johannes
Tambour Leinen
weber aus Ober
Rothenbach unter
schreibe mich eben
falls

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

D. Frankfurt d 21t 9br. 1780

Herr Droener Beliebe an Juda michel Bingk
alhier

				fl. cr
1780				
d 21t July	1 · Stund Zitillich fein	- -	pr	7 · 30
	13 · E. fein bett barchent	a	28	6 · 4
	1½ · ℔ · gutt Honig Wachs	a	1 fl	1 · 30
d 14t 9br.	10 · Loth Wachs	a	1	· 19
	43 · ℔ · feine bett fedren	a	44 xr	31 : 32
	Detto an Diffrence an 2 ℔ · Bearvenne			1 : 12
			Suma fl.	48 : 7
	hierauf hingegen auf erb Schlag f. 40 : 37			40 : 37
			rest fl.	7 : 30

Juda michel Bingk

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

18
27.6.1780

Ehrsamen Procurator Röst nomine Sabbath entgegen dessen Tochter und den Tränner duplicando:

Da Principalis Tochter, wie der Wahrheit gemäß steht, von ihr aber unverschämt abgeleugnet werde, ihn nie um Ertheilung seiner Einwilligung zu der mit dem Tränner vorhabenden Heurath angesprochen, so wären ihre Sponsalia illegali modo inita, omnimode clandestina und verbothen, sogar daß der mangelnde Consensus nach dem der Consistorial Ordnung angebogenen Edict vom 15. 7br: 1733. und dessen 3. Nummer nicht suppliret werden können; Und da sie sich an Anwalts Prali vergriffen, und den Fluch desselben auf den Hals geladen, dessen Verpflichtung nun und nimmer zu verwarten.

dessen

Dessen verlogene und ungerathe-
ne Tochter habe sich, um in der
Sache weiter zu versehen, aller-
dings heimlich aus dessen Behausung
entfernt, mithin wiederholt er-
denen Gesetzen verstossen und
ihres Vaters Unwillen noch ver-
größert, auch Kleidungs Stücke,
die ihr nie gehört als 3. Röcke,
1. Jack, 4. Halstücher 2. Sacktücher
mehrere Schlafhauben 1. Zitzne-
ne Schurz 2. gute Servietten
und ein breites Handtuch, so
sämtlich von ihrer Mutter her-
rühren, und woran Anwalts Parthei
beyde andere Kinder auch
Theil hätten, diebisch entwendet,
und sich dessen väterlichen Be-
strafung entzogen.

Aus diesen Gründen hoffe
er werde ein Hochlöbl. Consisto-
rium

rium, daß er seinen Consens
anvereinigen, billigen, und hier=
um bitte ich gehorsamst.

Dessuper pp.

Lectum in Consistorio d. 27. Junii 1780 et decretum :/:

Communicetur und wird der väterliche Consens bewandten Umständen nach hiemit supplirt, übriges Verbringens wegen des Mitgenommenen aber, an die Behörde verwiesen.

Prs. d. 27. Junii 1780.

Duplicae Submissivae

Anwalts

des Bürgers und Fischermeisters

Sabbath

mitgegen

dessen ungerathene Tochter und

den Commer

Consensum pater,
num iure denegatum

betr.

Vertatur

70

19.12.1781

Auf Klage des bürgers und Gärtners Carl Hein. Brauners c/a den bürger und Fischermeister Sabbath ist decretirt.

Communicetur zur Vernehmlassung sub termino 8 dierum.

Decr. in Sen. Scab.

d. 19 Xbr. 1781.

Carl Heinrich Brauner zahlt ——— 22: Xr.

Nicolai

Ihro: Bolt

Zwey und zwanzig Xr.

[illegible]

2

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hochwohl- Wohl- und Hochedelgeborne,

Wenn Kinder gegen ihre Eltern Klagen führen, so ist es eine sehr betrübte Sache. Wenn aber die Klage der Kinder aus Bosheit und Verläumdung herrühret, so verdienet sie den Abscheu aller Rechtschaffenen. Dieses ist der gegenwärtige Fall. Kläger suchet Namens meiner Tochter, gleiche Ausstattung mit

den

den übrigen Geschwistern, und fordere
cautionem usufructuariam unter der fal-
schen und mich äusserst beschimpfenden
Verschweigung, als ob die materna in
Gefahr wären.

Was nun das erste betrifft, so wird
1.) von mir keineswegs in Abrede gestel-
let, daß ich Klägers Ehegattin annoch
kein Heurathsgut aus dem meinigen
mitgegeben. Dieses ist aber aus der
Ursache geschehen, weil meine Tochter,
weil ich in ihre vorhabende Ehe nicht
willigen wollen, mich zweymal ge-
schlagen, bei den Haaren gezauset
und dergestalt übel tractiret, daß wenn
mein jüngster Sohn und Tochter mir
nicht zu Hülfe gekommen wären, ich
unfehlbar unter ihren mörderischen Händen

mein

mein Leben erhalten hätte. Eine solche Zeugung eines Kindes, ertheilet einem Vater die Befugniß dasselbe zu enterben, und also auch ohne Zweifel ihm die Ausstattung ex paternis zu versagen.

2.) In die mütterliche Mobilien haben sich meine 6 Kinder mit meinem Vorwissen getheilet und ich besitze nichts mehr davon. An Immobilibus maternis, sind in die 1te Ehe gebracht worden.

a.) 1 Viertel 7 13/32 Ruthen Weingarth bey der Warthe

b.) 1 Viertel 10 13/64 Ruthen do am Lerch

Diese beyde Stücke habe ich meiner ältesten Tochter pro dote mitgegeben

c.) 1. Viertel 6/8 Ruthen ditto am Schafhof

d.) 1 Viertel 13 49/64 Ruthen am Lerch, womit ich

ich meiner zweiten Tochter ausgesteuert habe.

e.) 1/2 Morgen 22 5/64 Ruthen im Schafhof welche mein ältester Sohn zum Heuraths Guth erhalten

f.) 1 Viertel 12 3/4 Ruthen im Ruzen Acker, so ich bis zur Verehelichung meiner andern Kinder, noch benutze und besize. Ferner ist an unbeweglichem in erster Ehe erkauft worden.

g.) 1/2 Morgen 22 3/4 Ruthen in dem Wendelbrunn.

h.) 1 Viertel 12 3/4 Ruthen im Ruzen-Acker

i.) drey Schatzgerechtigkeiten

k.) 1 Morgen Garten und Scheuernplaz.

l.) 1 Morgen 3 Viertel in der Schützen Hutten und

m.) 1/2 Morgen 7 25/82 Ruthen an dem Damm.

3.)

3.) Sein ich gesonnen, die von lit: a) bis lit: f.)
specificirten Illata uxoris defunctæ
rechtlicher Ordnung nach taxiren zu
lassen, und aus dem hierauß ge-
kommenden quanto, wann vorhero
α) die auf den sub lit: a) & b.) bezeichne-
ten Gütern, die darauf gehafteten
und in primo matrimonio getilgten
150 fl. zur Halbte mit — f 75.
β.) und der auf den sub lit: c.)
benannten Grundstück im
Wittwenstande abgelegte
Ansatz mit . . . 200.

zusammen also — f 275

abgezogen werden, das Residuum mei-
nen 6 Kindern in Rechnung zu stel-
len, wodurch dann auch Klägers Ehe-
frau

seine ihren Antheil wie die andern
und zwar baar erhalten soll. Dagegen
kann sich um so weniger darüber be-
schweren, weil er bey Löbl. Consistorio,
als ich ihm meine Tochter zu geben ver-
weigert, sich erklärt, er wolle kein
Heuraths-Gut haben, indem er als
Weingärtner und Todengräber eine
doppelte Nahrung habe. In Ansehung
der in erster Ehe errungenen Güther
gebührt mir die Hälfte als Eigenthum-
schaft iure dominii, die andere Halb-
scheid derselben hingegen, woran mir
der usufructus zusteht, sollen meinen
Kindern wohl gehalten und ungeschmälert
nach meinem Tode verbleiben.

4) Ist es so ungegründet, daß ich meinem ver-

heuratheten

gemeldeten Kindern ihren Erbantheil
der mütterlichen liegenden Güther gänz-
lich abgetretten, als es unwahr ist,
daß ich dergleichen auch mit meinen ledi-
gen Kindern gethan. Mit den letztern
stehe ich hierin in Gemeinschaft, daß
sie mir die Feldgüter bearbeiten hel-
fen und dafür ihre Nahrung
und Kleidung erhalten. Darüber
kann kein vernünftiger Mensch et-
was sagen.

5.) Da ich auch nicht nur wie obgedacht,
die materna meiner Kinder im Mit-
vermögen bis einen Heller baar ge-
macht, sondern auch meinen verzeig-
ten gemachten Wein noch sämmtlich
vorräthig habe; nicht weniger das
mütterliche quaestionis noch unverändert
vorhanden

bestanden ist, ungleichen ich mein al-
terliches Erbtheil und die in vorgehenden
acquisita besitze, und ich endlich in
meiner zweiten Ehe noch Güter an-
schaffte, wie dieses alles klar erwie-
sen werden kann, so folgt daraus
unwidertreiblich, daß die mir et
uxori secundae angeschuldigte un-
ordentliche und verschwenderische
Lebensart die strafwürdigste Calum-
nie und Bosheit seye. Folglich
6.) wird die aus diesem Grunde an mich
begehrte cautio usufructuaria, welche son-
sten gar leichtlich geleistet werden kön-
te, keine statt finden. Vielmehr ist
7.) durch dieses schändliche Vorgeben, mir
eine gravis iniuria zugefügt wor-
den, diese berechtigt mich, so wie
die

die an mir verübte harte Thätlichkeiten,
zur Exheredation, welche ich auch ex
hac duplici causa ins Werk zu rich-
ten nicht unterlassen werde. Mithin hat
meine Tochter sich selbsten zuzuschreiben,
daß sie aus dem meinigen keinen Heller
bekommt.

8. Erheischen auch die an mir begangene
Verbrechen eine satisfactionem publi-
cam. Ich habe meinen Kindern alle vä-
terliche Liebe und Sorgfalt erzeigt,
und ihnen so viel als möglich zu sparen
gesucht. Alle erkennen mein Bemühen
mit Dank, außer meiner ungerathenen
Tochter, Klügers Ehefrau, welche statt
des Segens den Fluch erwählet. Von
dieser muß ich in meinem Alter die
härteste Beleidigungen erfahren. Ich
soll

soll ein Verschwender seyn. Mir wird
ein Laster Schuld gegeben, zu dem ich
niemalen die geringste Neigung gehabt
habe. Ein Laster, welches den Zunehmenden
Stamm gar nicht eigen ist. Durch diesen
Vorwurf werde ich beschimpfet und zwar
zu einer Zeit, da mir Ein Hochedler
Rath die Ehre erweisen, mich zum A-
ckergerichts- Geschworenen zu ernennen.
Würde ich zu dieser Stelle befördert
worden seyn, wenn meine Aufführung
so beschaffen gewesen wäre, als ex
adverso herumgezischelt wird? Keineswegs,
etc. Doch genug von dieser geschäftigen
Sache.
Vielmehr ergehet an Euer p meine un-
terthänigste Bitte, mich von angestel-
ter Klage zu entbinden und loszusprechen
meine Kosten der an mir verübten Frevel
halber

selben hochobrigkeitlich zu bestrafen,
wie auch den Kläger uxorio nomine
in die mir verursachten expensas zu
condemniren.

Ich verharre tacendo nichts erinnernd,
in tiefster Veneration

Desuper etc.

[illegible]

unterthänigen
H. [illegible]

Pres. d. 7 Jan 1782.

10) Ad

Venerandum Decretum Sen: Scab:

Coll: g. Dr. de 19 Decembris a. p.

Unterthänige Vernehmlassung sammt rechtlichen

Bitten

3

Mein

duplicam Heinrich Sabbaths, Bürgers und Fischermeisters, wie auch Untergerichts-Geschworenen allhier, Beklagten,

entgegen

Carl Heinrich Bremer hiesigen Bürgers und Weingärtners uxorio nomine Klägern.

Communicetur zur Gegenvernehmlassung sub termino 8 dierum. Decr. in Sen Scab d. 11 Jan 1782.

27
15.2.1782

exped. d. 15ten Febr. 782.
6 Oo

[4]

Gehorsamste Vorstellung und Bitte

Mein

Carl Heinrich Brauers Burgers u. Weinziehers
Nahmens meiner Frau, geborne Margaretha Dabbelin
Klägerin
entgegen

Meinen Schwiegervatter Heinrich Dabbel, Burger u.
Fischermeister dahier, Beklagten.

2mal.

5 Ex.

Auf gehorsamstes Vernehmlassen des bürgers und Weingärtners ux. noie, c/a den bürger und fischermeister Dorbach ist decretirt.

Communicetur cum adj: zur Gegenvernehmlassung sub termino 8 dierum.

Decr. in Sen. Scab
d. 25 Febr 1782.

Carl Heinrich Bräuner zahlte — 34. Xr:

Nicolai

Schr: Pott

Ins. d. 1. März.
= 82.

Vier und Dreyßig Xr

Einkaufsgeld

Pr.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

79
6.3.1782

Von Herrn Heinrich Dobbert als Ge-
schwornen Löbl. Ortsgericht seindt nachfolgende
Stücker taxirt worden, durch die Geschwornen
des Ortsgerichts, als

No 1. Ein Weingarth vor der Sachsenhäuser Warth
liegt einerseits neben Metzerischen Erben an-
dererseits neben Heinrich Herzinger Wittib
oben Maximilian Schmids Erben unten auf Lorenz
Wittib hält 1/4 Morgen $2\frac{13}{32}$ Ruthen taxiren den
Morgen in derselben Gegend und nachjetzigem
Werth à 200 f. beträgt 52 fl. 48 xr.

No 2. Ein Weingarth im Schafhof liegt einerseits neben
Matthias Ludwig andererseits Gerlach Simon
oben Landwehr unten auf den Weg hält 1/2
Morgen 22 5/64. Taxiren 300 f. beträgt 191 f. 15 xr

No 3. Ein Weingarth im untersten Schafhof liegt einer-
seits neben Heinrich Karsten andererseits Gott-
lieb Nachtheller oben und unten auf den Weg
1/4 Morgen 6 7/8 Ruthen taxiren den Morgen
à 350 f. beträgt 100 f. 38 xr

No 4. Ein Weingarth am Deuch liegt einerseits neben

Wendel

Stendel sind andernseits Max Schmidtischen
Erben oben auf den Weeg unten auf
den selben Graben hält 1/4 Morgen
13 $\frac{49}{64}$ Ruthen taxire den Morgen à 450 f.
beträgt 151 fl. 20 xr

No 5. Ein Weingarth im Hanfengarten liegt einerseits
neben Heinrich Kesten andernseits Adolph
Krug oben auf den Weeg unten auf auch
den Weeg hält 1/4 Morgen 10 $\frac{13}{64}$ taxire
den Morgen à 400 f. beträgt 125 f. 37 xr

No 6. Ein Weingarth im Kühlenacker liegt ei-
nerseits neben dem Weeg andernseits
neben dem Dietrich Hochstuhl oben
auf sich selbsten unten auf den Weeg
hält 1/4 Morgen 12 1/4 Ruthen taxire
den Morgen à 350 fl. beträgt 114 f. 17 xr

Frankfurt den 6 Mart. 1782.

Johannes Weber Ackergerichtsgeschworener
Anton Günther
Johann Georg Rumbler

No

No 1.	fl 52 „	48 xr
„ 2	191 „	15
„ 3	100 „	38
„ 4	151 „	20
„ 5	125 „	37.
„ 6	114 „	17.
	f 735 „	55.

No: I.

Beÿlage sub ~~signo ◎~~

zur Gegenvernehmlaßung

Abbath

contra

Neumann gehörig

6

1. Des Heinrich Dobbelts und dessen ersten Ehefrauen Anna Eli=
zabetha gebl. [illegible]

Status Massae Activus

bestehet:

		fl.	xr.
1.	Aus einem Weingarten à 1/4 Morgen 2 13/22 Ruthen, am [illegible] Marck, welcher der ältesten Tochter Catharina Elisabetha Simonin zum Heuraths Gut gegeben worden à	52.	18.
2.	" einem ditto im [illegible] à 1/2 Morgen 22 5/64 Ruthen, so der älteste Sohn Maximilian zur Aussteuer erhalten	191.	15.
3.	" einem ditto im [illegible] à 1/4 Morgen 6/8 Ruthen, womit die Tochter Susanna verehelichte Mayerlin ausgestattet worden . "	100.	38.
4.	" einem ditto am [illegible] à 1/4 Morgen 13 49/64 Ruthen so eben dieselbe erhalten à	151.	20.
5.	" einem ditto im [illegible] à 1/4 Morgen 10 13/64 Ruthen welches Catharina Elisabetha verehe=lichte Simonin bekommen à "	125.	37.
6.	" einem ditto im [illegible] à 1/4 Morgen 12 1/4 Ruthen, welches der jüngste Sohn Daniel bear=beitet, à	114.	17

P. M. Alle diese Grundstücke sind apportata der defunctae

Transport | 735. 55.

Transport Status Activi f 735. 55.

8. Aus 1/2 Morgen Weingarten im Schelhorn so Heinrich Sabbath ingleichen à . . . 180 –

9. " einem ditto à 1/2 Morgen 22 3/4 Ruthen im Mandelberg à . . 819 26.

10. " 55. Ruthen ditto im Kuzmantel à 55. 46.

11. " 1. Morgen 3. Viertel ditto an der Schützenhütten à . . . 638. 48.

12. " 1/2 Morgen 7 25/32 Ruthen ditto am Zeuch . . . . 219. 22.

13. " 1. Morgen 4. Ruthen ditto im Ziegelwald . . . 512. 30.

14. " einem Mannschafts Gerechtigkeit so von Martin Lauers hinterlassener Wittib Aº 1742. um 196. f. erkaufet worden, dermalen aber im Werth " 500. –

15. " einem ditto so von Maximilian Schneider Aº 1770 um 425. f. erkaufet worden, und anjezo beträgt . . . . . . 500 –

16. " einem ditto, welches nebst dem sub num. 10. benannten Weinguth Anno 1768. von Wilhelm Dinkeldel erkaufet worden . . à f 510 –

Es gehet aber davon ab der Preiß sothanen Grundstücks 55:46

mithin beträgt die Gerecht. Gew. . 454:14

erwähnter selbige angeschlagen wie die andern erstern ad . . . . . 500 –

NB. So hiesiger Kirchendel davon den Usumfructum und zahlt zu Erstattung der Zinßen wöchentlich von der Ostermeß bis zu der Herbstmeße 30 kr und Sonntags die 1/2 te des Verdienstes

Transport f 4661. 47.

3.	Transport Status Activi	f 14661. 47.
17.)	In dem Haus in der Ziegenheimer Straße so von der Schmidt Kirch weglichen Wittib um 750. fl. er- kauft in welches aber zu Erbauen dem Sohn verwendet werden, um billig geschätzt wird um 24. fl. für ...	1700. —
	N. B. um dieser Preis übernimmt Hiernach das Ab- brech die Verheirathung.	
18.	in einem Manns Platz in der H. Drei Königs Kirche N. à	30
19.	in einem Weiber Platz daselbst sub No. à	30
	N. B. die Immobilien von N. 9. bis 19 inclusive sind durante matrimo- nio acquirirt worden;	
20.	in zweyen Küchen so in währender Ehe angeschafft worden um	61. —
21.	in demjenigen Geld, so aus den von Ao 1778. gemachten 5. Ohm Wein à f 19. er- löset worden	97. 30
	Transport	f 6580 17.

	Transport . . .	f 6580.17.
22.)	Das bereits Conferendum der Stiftern Catharina Elisabetha verehelichten Simonin à . .	50 —
23.)	Das bereits Conferendum der Stiftern Susanna verehelichten Neglein . . . à	50
24.)	das bereits Conferendum des vorhernanten Sohns Johann Friedrich Maximilian Sabbaths à . .	50
25.)	das bereits Conferendum des ledigen Sohns Johann Daniel Sabbaths, welches derselben zu Erhaltung des Bürger- und Meisterrechts ausgezahlt	50
	Summa Status Activi	f 6780.17.

5.

Status Activus beträgt . . f 6780. 17.

Es gehen aber annoch ab:

Status Passivus, als:

a. der bey H. J. Herrn [illegible] Schramb stehende Ausstand aus dem sub no 9. p. 2. benannten Guth im Verschreibung a 325 f. im 22 f. Fuß, macht im 24 f. Fuß . . 354. 32 8/11

b. die davon verfallene Interessen a 4. pro Cent vom 3ten Januarii 1778. bis dahin d. 12. Oct. mithin zu 9. Monat 9 Tag . . . 10. 4.

c. der bei dem [illegible] der Kirch stehende Ausstand aus dem pag. ead. sub num. 10. benannten Grundstück im [illegible] garten und der sub no 16. verzeichneten [illegible] Gerechtigkeit im 24. f. Fuße 400. –

d. die davon fällige Zinsen vom 25. Nov. 1777. bis den 12. Oct. 1778. mithin zu 10. Monat 17. Tag . . 14. 5.

e. der bey Herrn Lieutenant [illegible] stehende Ausstand aus denen pag. 2. num. 8. und 10. gedachten Gütern im Schaafhof und an den Schützenhütten a 700. f. im 22. f. Fuß oder im 24 f. Fuße 763. 38 2/11

f. die rückständige Interessen davon vom 1. Sept. 1777. bis den 12. Oct. 1778. zu 4. vom Hundert auf 1. Jahr 11. Tag . . . 28. 51

Transport . . 1571 10 10/11. 6780. 17.

6. Status Activus beträgt . . . f 6780,17.

Transport Status Passivi 1571,10 10/11

g.) Der bey S. T. Herrn Schöffen Grambs stehende Rest nach dem pag. 2. no 13. benannten Grundstück im Ein gezahlt à 500. f. im 22. f. Münz Fuß oder im 24 f. Fuß . . . 515,27 3/11

h.) die davon verfallenen Zinsen vom 1. April 1778. bis den 12. Oct. d. a. pr. 6. Monat 11. Tag mit . . . 10,36

i.) Die bey Junker Engelmann stehende 6 Rest Schilling auf den sub num. 15. pag. ead. benannten Meinhards Gerechtigkeit im 24. f. Fuße . . . 300,–

k.) das bey S. T. Herrn Schöffen Grambs auf die pag. ead. no 14. bemeldeten Meinhards Gerechtigkeit und pag. 3. no 17. verzeichneten Behausung aufgenommene Capital welches bestehet:

1.) in 1050. f. im 22. f. oder im 24. f. Fuß . . . f 1145:27.

2.) in 300. f. im 20. f. oder im 24. f. Fuß . . . 360,– . . . 1505,27.

l.) die davon rückständig gewesenen Interessen zu vier vom Hundert vom 6. Febr. 1778. bis d. 12. Octr. d. a. und zwar

1.) die von denen 1050. f. nach dem 24. f. Fuß mithin pr. 8. Monat und 5 Tag . . . 28:35

2.) die von denen 300. f. aber nach dem 20. f. Fuß à 4. pr. Cto pr. 8. Monat 5. Tag 8. f. 10 xr im 20 oder im 24. f. Fuß . . . 9,48 . . . 38,23

Transport f 3911 4 2/3 6780,17.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

7. **Status Activus** beträgt . . . f 6780.17.

	Transport Status Passivi .	3971.4⅔	
m)	Eine Obligation bey S. T. Herrn Schöff Grambs mit 24. fl. Zinsen vom	150.–	
n)	Die daran verfallenen Zinsen vom 28en Sept. 1777. bis den 12. Oct. 1778. zu 1. Jahr 14 tag . . .	6.14	
o)	eine nach dem Ableben der Frau bezahlte gemeinschaftliche Schuld so von dem Kauf der einen p. 3. no 20. benannten Kuh zu berichtigen gewesen, mit	7.–	
p)	die einjährige Schatzung à . . .	2.50	
q)	das Laternen-Geld von Ao 1778 .	1.–	
r)	der einjährige Grundzins und Capital zum H. Geist von dem Gut in Wendelsweg .	1.30	
s)	Diverse Herbstkosten welche ich mir setzen muss .	15.–	
t)	Das ermangelnde Pathengeschenk der Schwester Margarethe verehelichten Braunen, welches nach deren Angeben in 3. silbernen Löffel bestanden haben und von der defuncta bei ihrer Krankheit im hiesigen Pfandhaus versetzt, aber nachher nicht ausgelöset mithin verkauft worden seyn soll, dieses kann, ob mir gleich davon nichts bewusst, den Löffel zu 3. f. gerechnet, ersetzt werden mit . . .	9.–	
	Transport .	f 4163.38⅔	6780.17.

Status Activus

	fl.	xr.	fl.	xr.
Betrag			6780.	17.
Transport Status Passivi	4163.	38 2/3		
u) Das Legatum von der löblichen Herrschaft Frauenstein, welches ich hiermit [?] inferiert mit . . .	50	—		
Zusammen . . f	4213.	38 2/3		
Dieses alles von dem Statu Activo abgezogen mit			4213.	38 2/3
Bleibt mir Vermögensüberschuß von f			2566.	38 1/3.

		f	xr	f	xr
9	Laut pag. praeced. bleibende Vermögenschaft von			2566.	38 1/3
	hieran ist die Helfte mütterlich mit	1283.	19 1/6		
	die andern Halbscheid aber väterlich mit	1283.	19 1/6		

Vorhinnach bestehet

I, das Mütterliche:

1, in denen pag. 1. von No 1. bis 6. benannten inserirten Immobilibus à 735. 55

Es sind aber davon annoch zu decourtiren:

a,) der auf No 1. und 4. bey der Lichtmannischen Wittib in 125 f. im 20. f. oder 150. f. im 24 f. fuß gehafteten Zinnsatz, so bey dem Loß abgetragen werden. Davon ist nur die Helfte aus dem mütterlichen zu bonificiren mit . . . 75.–

b,) der auf num. 2. gestandene Zinnsatz bei Frau Dörschingin à 166. f. 40 xr im 20. oder 200 f. im 24. f. fuß welche ich im Mütt. vermögen abgesetzt, mit, hin mir ex maternis diese ganze Summe gebühret mit . . . 200.– 275

wegen also nur restiren . . . 460. 55

2, in der Halbschied der pag. 4. von No 22. bis 25. benannten Conferendorum à 200. f. . . . 100.–

3, in der Helfte der oben benannten Vermögenschaft . . . 1283. 19 1/6

Zusammen . . . 1844. 14 1/6

Folglich gebühret jedem der 6. Kinder am mütterlichen f. 307: 22 13/36 xr

	f.	xr	f.	xr
II) Des Väterlichen:				
1, in dem laut pag: 1. num. 8. inserirten Schuß im Schätzen à . . .	180	– –		I
2, in der eingebrachten Baarschaft besage p. 8. lit. u.	50	– –		
3, in der Halbscheid der Conferendorum laut pag. 4. num. 22. welche meine Brüder nach meinem Tod in meine Erbschaft einzuwerfen haben, mit . .	100	– –		
4, in demjenigen, so mir nach der vorhergehenden Seite, wegen abgelegten Gemächtnißzettels a, et b, ex maternis zu erstatten ist à . . .	275	– –		
5, in der Hälfte der Errungenschaft vi pag. eiusd. mit	1283	19/6		
Summa - .	f 1888	19/6		

Beylage sub lit. A.

zur Anzeige

Heinrich Sabbaths gehörig

7

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

11.3.1782 1. 37

Hochwohl- auch Wohlgeborne p.p.

Es suchet der Gegner die groben
Abscheulichkeiten, welche seine Frau an
mir verübet, zu läugnen, und be-
mühet sich deren Unschuldig-
keit eines theils durch die bey Einem
Löblichen Consistorio gestattete
Heurath zwischen ihm und meiner
Tochter, anderntheils durch ein
Attestat meiner übrigen Kinder
zu

zu erweisen. Allein aus beiden argumentis ist nichts zu seinem Behuf Vortheilhaftes herzuleiten. Denn so viel das erste betrifft, so hat das Geistliche Gericht meinen Consens aus Gründen supplirt, die auf das an mir verübte delictum keinen Bezug haben, und war über dasselbe nicht, sondern das forum civile erkennen konnte. In Ansehung des andern, ist das testimonium meiner Kinder iniuratum und gilt also gar nichts. Wenn ich die Sache weiter treiben und über das factum Zeugnisse beibringen; nur meinen jüngsten Sohn und

Tochter

Tochter endlich abschwören lassen wollte,
so würden sie gewißlich, wenn sie
ihr Gewissen bedenken würden,
das Gegentheil und daß sich die
Wahrheit geredet, aussagen müs-
sen. Und wie sollte ich, als Vater
eine dergleichen Unwahrheit her-
bringen. Sollte ich nicht vielmehr
wünschen, daß alle meine Kinder
sich wohl aufgeführet hätten und
noch aufführten? Doch genug hie-
von ich wende mich daher

ad 1.) und bemerke, da das Attestat
meiner Kinder gar nichts bewei-
set, auch über dieses die gravis
iniuria daß meine Tochter und
Tochtermann mich, wider besser

Wissen

Wissen und Gewissen, für
einen Verschwender ausgegeben,
allein eine hinreichende Enterbungs-
ursache ist, so cessirt allerdings
die Verbindlichkeit klägerische Ehe-
frau, gleich meinen übrigen wohlver-
ratheten Kindern auszusteuern.
Gleichwohl bin ich aus väterlicher
Gelindigkeit gesonnen, unter denen
in dem folgenden anzuführenden
Bedingungen, von der Exhaeredation
zu abstrahiren.

ad 2.) Meine Redlichkeit weiter zu zei-
gen, erkläre ich daß ich alle Mo-
bilien meiner ersten Ehegattin,
welche meinen Kindern besser

als

als mir bekannt, auch sogar das
Kabinett, worauf mein jüngster Sohn
bishero geschlafen, gar nicht haben,
sondern ihnen, falls ich deren noch
einige besize, ausliefern will,
und falls sie solche unter eine
andere Benennung gebracht haben mögen.
Außer der Richtigkeit der hier mir
specificirten Immobilium illa=
torum maternorum ist kein Zwei=
fel, zu denen in unserer Ehe ge=
kauften hingegen, ist das Hauß,
so ich bewohne, hinzuzusetzen ver=
gessen worden, welches ich hiemit
nachtrage.

ad 3.) Mein Verzeichniß, die zugebrachten
mütterlichen unbeweglichen Güther

zu=

gesezlich taxiren zu lassen; habe
ich nicht widersprochen, sondern ich
will auch noch ein Grundstück, wel-
ches durante primo matrimonio
ertauscht worden, mithin zur hälfte
väterlich zur hälfte aber mütterlich
ist, meinen Kindern überlassen.
Nämlich 1 Morgen 3 Viertel an
der Schützenhütte, auf welchem der
Auskaufs Preis à 700 f. Gewährzins
so haftet. Das Adiunctum sub
Sub No. 1. Sig. D. enthält die Schätzung des
mehreren und zwar à f 735: 55 xr

6.) Wenn nun von sothanem Platz
die in erster Ehe abgelegten
150 f. zur Hälfte mit 75 f. —
und die im Wittwenstand
abbezahlte ganz abgezogen
werden à —————— 200 — 275 —

so sind zu vertheilen — f 460, 55 xr.

Ich

Ich habe deshalb die cassirte Ein-
säze in Händen, so täglich vorgeleget werden können.

Wenn ich nach der Strenge gehen wollte, so wäre aus denen ad 1.) angeführten rationibus Klägers Ehefrau Steinbergers zu dotiren schuldig, vielweniger befugt sie zu enterben. Da ich aber sowohl die mütterliche zugebrachte Immobilia nebst dem obgedachten ertauschten Gut und sämmtliche Mobilien, ohne daran eine Statutengebühr zu verlangen, jedoch nach Abzug meines an denen illatis abgelegten quanti zu extradiren bereit bin, wofalls sich meine mitklagende Tochter mit

ihrem

ihren Geschwistern bezahlen, und ih-
ren Antheil an Geld, auch allenfalls
noch dazu das erkaufte Grund-
stück nehmen kann; so hoffe ich
sie werde damit zufrieden seyn,
und auf den angefangenen Prozeß
renunciiren. Unter dieser Bedin-
gung, und unter der condition
daß meine Tochter und deren Ehe-
mann wegen der groben Beleidi-
gungen mich um Verzeihung bit-
ten, soll die Exhaeredation nicht nun
mehr geschehen, jedoch werde ich
ein Testament errichten und dar-
innen eine solche Verordnung tref-
fen, daß diejenige Kinder die un-
gehorsam gewesen sind, und mich
belei-

beleidigen, als ansehend, und nicht
gleiche Vortheile mit den übrigen
genießen sollen. Meine Tochter
kann auch mit meinem Offertorium
hernach zufrieden seyn, da be-
kannter Rechten nach dos inaequa-
lis ex iusta causa constituiret
werden mag. Diese ist auch im
gegenwärtigen Falle vorhanden.
Denn meine verehlichten Kinder
haben mir fleißig arbeiten und
etwas verdienen helfen. Obge-
gedachte Tochter hingegen hat
nichts verdient, und da sie
kaum aus der Schule getretten
geheurathet. Ich würde also ge-
gen die andere die größte Un-
gerechtigkeit begehen, wenn
ich

ich letzteren denenselben gleich
halten wolte.
Das Pathengeschenk meiner Toch-
ter von 3 silbernen Löffeln,
weiß ich nicht, es ist solange sie
bey mir war, unter ihrem Ver-
schluss gewesen, nachher habe ich
es nicht mehr gesehen. Die andern
Geschwistern werden es am be-
sten wissen, wo diese Löffel
sich befinden.
Der Herr Procurator Voss,
welcher in meinem Namen auf
Löbl. Consistorio erschienen ist,
hat mir referirt, daß Klägerin
der Ausstattung erwähnet
hätte. Deshinnauß kommt
es

es ergänze bei meinen geschehenen
Erbieten nicht mehr an.
Von meinem Vetter kann ich nur
es Verwunderung als eine Gefällig-
keit annehmen lassen, daß Sie mir
die vorverlangte cautionem usu=
fructuariam nachlassen will, indem
ich alle Güter wohl behandle und
baue und jeder der sie ansehen,
es sagen muß, meine Kinder
können keine größere Sicherheit
wegen ihres mütterlichen Erbens,
als meine Verwaltung derselbi-
gen ich kann mich daher nichts
vom Gegentheil belehren lassen,
Vielmehr wiederhole ich was ich
retro

ad

ad 4. 5. 6. 7. 8.) angeführet gänzlich
außer, jedoch unter der obgedach-
ten Einschränkung, und besonders
an Klägern folgende Gegenbe-
lehrung angehen und zwar

ad a.) ist Klägere so wenig unschul-
dig als seine Ehefrau, mithin
habe ich dasjenige gethan, wozu
mir die 6 Rechte ihren Beifall
ertheilen.

ad b.) daß mich Klägere et uxor
vor einen Verschwender aus-
gegeben, ist aus der schwärzesten
Bosheit Haß und Calumnie
geschehen. Denn beide haben ihre
mütterliche Güter wohlgekannt.
Beide haben selbige in bestem

Stande

Stande ihre Augen beyzugehen.
Beyde haben gewußt, daß sich noch
anderen und eigene – wohlbestellte
Güter besitze. Beyde haben daher
gewußt, daß dem mir gemachten
Vorwurf die schändlichste Unwahrheit
seye. Beyde können daher keine
andere Absicht bei ihrem Vorge-
ben gehabt haben, als meine Be-
schimpfung.

Das factum liegt klar am Tage,
und daß meine Tochter durch die-
se gravem injuriam die Enter-
bung verdient, ist aus der Ap-
plicatione juris leicht zu er-
messen. Die Sicherstellung
des mütterlichen, wenn die Er-

ziehen

sache dieser Beschuldigung
nicht zurechen seyn, indem man
sich hierbey darauf ex adverso
lediglich gegründet, und sich
keiner beschimpfenden Verzie-
gelungen bedienet haben würde,
zumal da die Universität hinläng-
lich bekannt war und nicht erst
geschändet werden durfte.

ad c.) Die Rechte erlauben denen
Kindern caution wegen ihres Eigen-
thums, jedoch mit der schuldigen
Achtung, zu fordern, verbieten aber
so wie die gesunde Vernunft alle
Injurien, und geben in casu gra-
vium injuriarum, dergleichen die-
mir inferirt ist, den Eltern Macht

zur

zur Exhaeredation. Eben so wenig
mag auch das Blendwerk, als ob
meine sämmtliche Kinder wegen
der Vorschrift gegen meine jezige
Gattin ratione maternorum
in Furcht stünden, zu Ungerei-
schem Verdacht dienen, weil der
dessen Nichtigkeit eines theils
ex antecedentibus erhellet, andern
theils aber meine übrigen Kin-
der weder sich desfalls gemel-
det haben, noch melden wer-
den.
Ob nun wohl dieselbe meiner zwei-
ten Ehefrau nicht gewogen sind,
und nicht gerne sehen, daß ich
wiederum verehelicht habe,
welches

welches auch sicherlich geschehen
seyn würde, wenn meine Töchter
ihre Pflicht beobachtet und mir
treulich hausgehalten hätten; sie
ist doch eben dieser zweite Ehemann
diejenige Person, die alles zum
besten meiner Kinder besorgt, mir
gute Oeconomie geführt, zu ihrem
suchet und mir den Rath zu-
geben, des Klägers Gattin
nicht zu enterben, wenn die von
mir verlangte Bedingungen
erfüllet werden.
Ich muss ferner den Kläger be-
lehren, dass sich Sinnenweyer mit
kaltem Blute, Freunden mit an
[illegible]

herzt betrübtem Herzen von einer
Exhæredation geredet, und herz-
herzend wünschte, daß Sie meine
Kräften erleben könnte, und was
würde mir als einem Vater an-
genehmer seyn? Aber dieser ihr,
derzeit eine gute Aufführung
gegen mich gemangelt, so sucht
Kläger derselben schändliche Ei-
genschaften, mit Hintansetzung
der Wahrheit, beyzulegen, die
Sie niemals besessen hat.
Ferner seye es auch von mir meinem
Kräften bereits zu gönnen. Vielmehr
wünsche ich ihr, daß ihre Kinder
keine so grausame Handlungen
an ihr dereinst begehen, als sie
an mir verübet hat und daß

das

des Rechts der Wiederherstel-
lung verbleiben möge. Indem ich ge-
sagt, Sie haben den Fluch statt
des Segens erwählet, habe ich
nicht wissen geglaubt, es stünde in
meinem Vermögen zu fluchen, sondern
meine Meinung ist dahin ge-
gangen, meiner Tochter die groben
Übertrettungen, des vierten Ge-
bottes vorzuhalten, welche Gott selb-
sten in seinem Worte ernstlich zu
strafen gedrohet hat.
Dieses nun will ich Falls Kläger
und dessen Ehefrau nicht meinen Vor-
schlag wegen deren Ausstattung
acceptiren, dem angefangenen Rechts-
streit entsagen und mich wegen
des

des hergegangenen und Verzeihung bitten mein retro gethanes Petitum seinem ganzen Inhalt nach, anhero wiederholen, und stillschweigend nichts erwähnen.

Ich verharre mit schuldigsten Ehrerbietigkeit

Desuper etc.

Eurer

unterthänigen
J Sabbath

Vorweilhaftenhy Sub Termino 8 dierum. Decr. in Sen. Scab d. 23 Mart 1782.

Carl Heinrich Traunerzahlt 17. Kr.

Nicolai
Sser: Bott
Sinbenzuhende
Stimmloff

8

Praes. d. 11 Mart 1782

Ad
Venerandum Decretum Sen: Scabinorum
de 25 Februarii a.c.

Unterthänige Gegen-Vernehmlassung und Bitten
Cop. 18. Kr.

Heinrich Sabbatts, Bürgers und Tischermeisters, wie auch Kilianmeisteigenthümers alhier, Beklagten

duplum

entgegen

Karl Heinrich Traunern, hiesigen Bürger und Weinzapfern uxorio nomine, Klägern

Cum Adjuncto sub ~~sig.~~ N. I.

Communicentur exhibita de pr. 11. curr. cum adj. et pr. 20 ej. hinc inde respect. zur Schlußschrift

Ver-

47

19. 3. 1783

Hochedle- und Wohlgeborne etc.

Denen etc. haben sich das Protocoll löblichen Curatel-Amtes de 22. April a. c. so vermittelst des hochherrlichen Decreti de 1. Maii d. a. bey meiner freywilligen Erklärung mit meinen Kindern, freundlich abzutheilen, bewenden lassen.

Ich habe nicht ermangelt desfalls die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, und von meinem Herrn Curatoren einen Theilungs-Vorschlag fertigen lassen, welcher auch mit dem Herrn Advocato meiner Kinder besprochen, worauf eine gemeinschaftliche Zusammentretung

der,

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

veranlasset werden. Allein meine Kinder
sind theils nicht gesinnet, und suchen der
Theilung auszuweichen, theils aber ist die
Zeit mit unnützem Gezänk hingebracht
und nichts ausgerichtet worden.

Damit nun aber nicht nur obgedachtem Decre-
to das schuldige Genügen geschehen und das
Quantum der maternorum liberorum ins Klare
gesezet, sondern auch allen üblen Folgen,
die für meine 2te Ehefrau entstehen könnten,
in Zukunft vorgebeugt werden möge, über-
A. reiche ich den sub lit. A. anliegenden Theilungs-
Receß.

Ich bemerke hierbei annoch:

1.) daß ich meine jüngste Tochter Anna Maria
welche im 24. Jahr stehet, mithin annoch
minderjährig ist, meiner väterlichen Gewalt
entlassen und derselben beförderlich seyn
werde, daß sie veniam aetatis zu erlangen,

2.) die vorhandene und in der Anlage nicht
benannte mütterliche Meublen, können
meine Kinder nach Belieben unter sich
verloosen.

3.) Da meine Tochter Margaretha verehelig-
te Braunin, mich 2. mal geschlagen, weil
ich nicht in ihren vorgehabte Ehe willigen

wollen

wollen, auch ihr Mann in ihrem Namen, in dem annoch unausgemachten Rechtsstreit, zu welchem derselbe seine schleunige Vernehmlassung besage Verehrlichen Decreti de 23. Mart. a. p. annoch beizubringen hat, nur viele verläumderische Vorwürfe gemacht, sogar deutlich gedachten meiner Töchter aus dem väterlichen Vermögen Ausstattung zu geben, sondern nur ihre mütterliche Erbportion auszuliefern,

4, Die durante primo matrimonio acquirirte Feldgüter, bin ich gesonnen zur Hälfte zu theilen, wovon ich die eine Halbscheid übernehmen die andere aber meinen Kindern erster Ehe zukommen lassen will, welche selbige unter sich verlosen können und auch die in der Masse haftende Schulden pro ratis zu übernehmen haben,

Solchemnach ergehet an Ew. mein unterthäniges Bitten hochgünstig und hochgeneigt diese Sache an Löbl. Curatel-Amt zu ver- und meine Kinder anzuweisen, sich über den von mir errichteten Statum Massae daselbst zu erklären, auch ihre allenfallsigen monita vorzubringen, sodann aber causa satis instructa eine rechtliche Entscheidung zu ertheilen. Da dieses Gesuch in den Rechten und der Billigkeit seinen Grund hat, so getröste ich mich einer hochgeneigten Willfahrung und verharre in tiefster Veneration Decuper etc.

Ew.

unterthäniger

G. Sabbath

ohnweigerlich zu setzen zu trachten, und
mit Zuziehung beiderseitiger Theilungs bei-
ständen nur diejenige Puncten, worüber
sie mit ihrem Vater streitig seyen, zu be-
merken, als worüber hiernächst das
weitere rechtl. Verfügung erfolgen
solle.

Decr. in Sen. Scab. d. 31 Mart
1783

Pres. d 19 Mart 1783. 191.

Unterthänige Anzeige und Bitten

Coll 15 x

Deren

Heinrich Sabbaths, Bürgers und Fischer-
meisters, wie auch Löblich Ackergerichts
Geschwornen

den sublit. A. anliegenden
Theilungs-Receß meinen
Kindern auch Löbl. Curatel
Amt zur Erklärung vor-
legen zu lassen.

Communicetur cum adj. denen Sabbathischen Kin-
dern zur Erklärung, wobei dieselben alles Ernstes
angewiesen werden, mit ihrem Vater [illegible]
ohn-

2.

24.3 1783
49

		fl.	kr.
1783. May 24.	Sämmtliche Sabbathische Kinder geh. für rechtliche Bedienung wie folget:		
	pr. anbefohlenen Vernemlaßung, sammt unterthänigster rechtlicher Bitte p. entgegen den Vater, Heinrich Sabbath - 2 Bogen - - - -	2.	—.
	pr. zweyfache Abschrift 2 Bogen a 8 kr —		32.
	pr. Exhibitione — — — — — —	—	15.
	pr. 2 Bogen Stempelpapier — — —	—	6
	fl.	2.	53

Extrahirt Frankfurt den 26sten Septemb. 1783.

Zu Dank bezahlt
Dr. Bayer Jun.

10

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

50
25.3.1782

Auf Anzeige, inwendig unterschrie-
bener Heinrich Sabbathischer Kinder
ist decretirt :/:

Es wird in dem Gesuch willfahret
mithin die Sache an Löbl. Curatel-
Amt zur Untersuchung verwiesen,
worauf nach Herbeykommung
des daselbst zu pflegenden Protocolli
nach Befinden weitere Verord-
nung erfolget.

Decret: in Sen: Scab:
d. 25. Mertz 1782.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

III

Sabbatische Kinder erhalten —— 26 xr

Nicolai

Schn: Coll

Sechs & Zwanzig

Kreutzer

51
1.5.1782

Auf löbl. Curatel-Amts Protocoll vom 22. April 1782. ad causam der Sabbathischen Kinder Imploranten gegen ihren Vatter Heinrich Sabbath Bürger und Fischermeister Imploraten ist decretirt :/:

Nach Verlesung dieses Protocolli läßet man es bey der hierinnen enthaltenen freywilligen Erklärung der vorzunehmenden Vätterlichen förmlichen Abtheilung mit seinen Kindern hiermit lediglich bewenden.

Decret: in Sen: Sab:
d. 1. May 1782.

12

Sabbathische Kinder zahlten —— 26 Xr:

Nicolai

Gen: Coll

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

52
16.4.1783

Hochwohl- und Wohlgebohrne,

Euere haben auf meine unterthänige Anzeige und übergebenen Theilungs-Riß, nach welchem ich mit meinen Kindern abzutheilen gesonnen bin am 31ten Martii a.c. ein hochverehrliches Decretum des Innhalts ergehen lassen:

„Communicetur cum Adiuncto
„denen Rabbathischen Kindern zur
„Erklärung, wobei dieselbe
„sämmtlich alles Ernstes
„angewiesen werden, mit
„ihrem Vater nochmalen
„ohnweigerlich zusammen zu
„tretten und mit Zuziehung
„beiderseitigen Theilungs
„Beiständen nur diejenigen
„Puncte, worüber sie mit

ihrem

„ihren Akten Streitigkeiten
„ zu beendigen, als worüber
„ hiernächstens rechtliche Ver-
„ fügung erfolgen soll,

Der Herr Verwalter meiner Kin-
der hat hiernach diese veran-
lassten sothanen Auflage zu be-
folgen und von ihnen die Antwort
erhalten, sie wollten von der Ab-
theilung abstrahiren und mir den
usumfructum maternorum ungestört
lassen. Ich kann mich aber hiebei
keineswegs beruhigen, weil eines theils
ohne und bevor das mütterliche meinen
Kindern außer Zweifel gesetzt ist,
werden sie sich eine dauerhafte Zu-
friedenheit gewinnen können, andern
theils, weil ich bei meinem Leben noch
die gehörige Erläuterungen zu geben
im Stande bin, daß diejenigen nach mei-
nem Tode, meine 2te Ehefrau in

Ehe-

schwerlich und wiederholt verdient ge-
rathen müßte, und endlich drittens theils
weil ich gleich rathsam erachte, in
meinem Alter mich in Ansehung der
mit zu theil habenden Feldgüther zu
verkaufen;
So gelanget dahero an Euer etc. mein
unterthäniges Bitten, gedachten mei-
nen Kindern einen kurzen Termin
zur Zusammentrettung und
Berichtigung der den etwas men-
tionirten Beischied bezeuget
anzuberaumen, mit der ausdrück-
lichen Verwarnung, daß sie in deren
Entstehung durch rechtsbegründete
Zwangsmittel zu ihrer Schuldig-
keit angehalten werden sollen,
Ich verharre mit größter Ehrfurcht
Desuper etc.

Euer etc.

unterthänigster
J. Dabbach.

13

Praes. d. 1. April 1783. L 2.

Unterthänige Vorstellung und Bitte ——

Coll. C-x.

meiner

Heinrich Sabbaths, Burger und Tünchermeisters wie auch Löbl. Ackergewerbs Geschworenen

entgegen

meine Kinder

Duplum

Communicetur denen Sabbathischen Kindern mit der Auflage dem Decret vom 31t. Mart: nup: binnen 8 tagen bey Vermeidung ernstlicher Verfügung ohnfehlbar schuldige folge zu leisten.

Decret: in Sen: Scab: d. 26t. April 1783.

Hochedel- und Wohlgebl. p.

Ohnerachtet Euer p. meine Vorstellung meiner Kindern am 26. April mit der Anlage communiciret haben, vom Decret vom 31. Martii binnen 8. tagen bey Vermeidung ernstlicher Verfügung ohnfehlbar schuldige Folge zu leisten; so ist dennoch von meinen Kindern nicht das mindeste bewerckstelliget worden, vielmehr haben sich dieselben verlauten lassen, sie wollten nach meinem Absterben, meine zweite Frau mit thätlichkeiten behandlen, wie denn letztere in großer Furcht und Angst schwebet, da sie bereits leider von ersteren viele injurias verbales et reales erdulten müssen.

Ich sehe mich daher genöthiget, nicht nur meiner Kinder hierunter begangenen Ungehorsam gebührend anzuzeigen, sondern auch die hochobrigkeitliche Hülfe zu Vermeidung alles Ungemachs anzuflehen.

Dieselbe ergehet an Euer p. mein unterthäniges Bitten, nunmehro mit der angedrohten ernstlichen Verfügung gegen dieselben würcklich fürzuschreiten.

Ich getröste mich einer hochgeneigten Willfahrung meines demüthigen Ansuchens, welches mit bleibendem väterlichen Herzen geschiehet, und verharre in tiefster Veneration

Dero p. etc.

Euer p.

unterthäniger
J. Sebbath.

tern Anzeige zum Vortrag herbeigegeben und das erforderliche verfüget werden.

Decr. in Sen. Scab. d. 16 May 1783

Praes: d. 14 May 1783

L 3.

Ad

Venerandum Decretum de 26. Aprilis a. c.

Gehorsamste Anzeige und Entschuldigung, samt rechtlichen Bitten

Coll: 3 Xr

mein

Heinrich Sabbaths, Bürgers und Fischermeisters, wie auch löbl. Artilleristen Geschworenen

entgegen

meine Kinder

duplum. Communicetur mit beziehung auf des letztern Decret vom 26 Apr. nup. und dass die Sabbathische Kinder denen Decreten vom 31 Mart. et 26 Apr. nup. binnen 8 Tagen die schuldige folge nicht leisten, sollen die acta an[illegible]tern

55
26.5.1783

Auff Vernehmlassung. der Sabbathischen Kinder c/a Heinrich Sabbath ist decretirt:

Communicetur zur Gegenvernehmlassung sub termino 8 dierum

Decr. in Sen. Sab. d. 26 May 1783

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Sabbattische Geschwister zahlten — 24 Xr.

Nicolai

Schr: Bott

vier & zwanzig Xr

Bäunckelhofm [illegible]

15

Ad Laabinatum. (Mai) 1783 56

Herrn z. geruhten in dem Hochpreislichen Decrets vom 31. Mart. – 26ten April und 16. May 1783. a. c. gnädigst hochgeneigtest zu decretiren geruhet,

~~ut Wir ohnangesehen~~

Communicetur dem adj. Herrn Lababtischen Kindern zur Erklärung ohnverzüglich zukommen zu lassen und mit Zuziehung beyderseitigen Theilungs Beystände nur diejenigen Puncten, worüber sie mit ihrem Vater streitig seyn, zu bemerken, als worüber hiernächst weitere rechtliche Verfügung erfolgen soll

Decr. in S. S. d. 31. Mart. p.

Nun müssen aber Herrn z. wir in Unterthänigkeit vortragen, wie daß wir Endts unterschriebene Lababtische Kinder schon öfters zu erkennen gegeben haben, daß wir gar nicht gesonnen seyen und mit unserem ~~gemeinschaftlichen~~ leiblichen Vater in Proceß einzulassen noch vielweniger ihm die Nutznießung unsers Mütterlichen Vermögens zu entziehen. Nein! niemals war dies unsere Absicht. Wir wollten nur uns in Ansehung seiner boshaften und verschwenderischen Frau gesichert wissen. Sie, ~~die~~ die ist dieses nicht ihrem verschwenderischen Projecte gemäß versuchte nun unsern zu treuherzigen Vater gegen uns aufzuwiegeln und sein Herz gänzlich von uns loszuziehen. Da wir nun mit unserm Vater in Friede und Einigkeit – wie es gehorsamen

) durch falsche Vorspiegelungen als er sollte uns und [illegible] ihn mehr [illegible] Vaters und übel zu behandeln)

Kinder gebühret — ~~[illegible]~~ Vater
leben wollen, über der übergebenen ~~[illegible]~~
Schillings Strafe — vermuthlich auch an
statt ~~[illegible]~~ gottlosen Frau — nicht richtig
vertheilet ist; als gelanget an Einen
weisen unterthänig-fußfälligste Bitte

„ unsern geliebten Vater in dem Be-
„ sitz unsers mütterlichen Vermögens
„ lebenslang ruhig zu lassen, jedoch aber
„ mit uns einsehen können, was
„ väterlich und mütterlich gewesen
„ auch damit die vorhandenen
„ gezeugten Ehefrau unsers ohnehin ge-
„ dachten Vaters ~~nicht~~ keine nicht nach Gefallen
„ schalten und walten können, ein
„ gerichtliches Inventarium gnädigst
„ hochgeneigtest verfertigen zu
„ lassen.

Verlassenschaft einsehen können

Wir ~~[illegible]~~ getrösten uns gnädigster
Willfahrung und verharren in tiefster
Ehrfurcht.

Einer

unterthänige

(4

[16

Ad venerand. Decret. d. 31. Mart. 20 April. et 16. May
anderweite Vorstellung samt unterthänigster [illegible]
Un~~terthänige~~ Bitte und Vorstellung etcetera

unserer

Jüdisch Sabbathischen Kinder

entgegen

unsern gemeinschaftlichen Vater, Heinrich Sabbath.

11. 6. 1783

Hochwohl- auch Wohlgebohrne,

Dem das Hochpreißliche Decretum de 2ten nuperi unterthänig zu befolgen übergebe ich hiemit meine Gegenvernehm-lassung und führe zu Behauptung meines Vorsatzes folgende Gründe an.

1., Bin ich keines wegs gesonnen von mei-nem jure quaesito abzugehen, das mir per Venerandum Judicatum de 1. Maii an: praet. zustehet, vermöge dessen es bey meiner freiwilligen Erklärung

dem

der vorzunehmenden väterlichen förm-
lichen Abtheilung lediglich sein Bewen-
den haben soll.

2. Ist es seltsam und wird wahrlich
nicht erhört worden seyn, daß
wenn ein Vater seinen Kindern
ihre mütterliche Güter gänzlich
übergeben und auch den usumfru-
ctum zu renunciiren willens ge-
wesen, dergleichen Anerbieten decli-
nirt werden. Meine Kinder
insbesondere können dasjenige, so
ich ihnen abtretten will, gar
wohl gebrauchen und ihren Nutzen
dadurch vermehren. Da diese Wohl-
that denn ihnen aber nicht ange-
nommen wird, so muß den Feinden
gefährliche Absichten verborgen

liegen

lagen, unter welchen auch diese
ist, nach meinem Tode meine
ehemalige Frau mit Thätlich-
keiten zu behandeln. Die deßhalb
ausgestoßenen Drohungen könnten, so
wie die bereits von ihr erduldete,
wörtliche und thätliche Beleidigun-
gen gar leicht erweisen werden,
wenn ich nicht auch alle mögliche
Weise diesen Rechtsstreit ab-
zukürzen gesinnt wäre.

3.,) Da mein mein Stieftochtermanns
Bruder (: welcher mir noch
am nächst abgewichenen 3. Kir-
mesfests-Tag ein Glas Wein
ins Gesicht werfen wollen:) in
dem noch unausgemachten Rechts-
streit viele verläumderische

Ver-

Vorwürfe gegen mich vorgebracht
hat; eben so geben meine Kinder
in ihrem letzteren Exhibito, das
jedoch wie ich sehe mein jüngster
Sohn Johann Daniel nicht unter-
zeichnet hat, meiner Frau fälschlich
eine Verschwendung schuld,
da ich doch klärlich das Gegentheil
darthun und beweisen kann, daß
eine Errungenschaft zwischen
uns vorhanden ist. Meine Kin-
der äußern es, daß ich mich wie-
derum verehelicht habe, und Neid
und Bosheit hat sie angetrieben
in jenigem Zorn um die Si-
cherstellung ihres Mütterlichen
Vermögens anzusuchen. Durch meine Ord-
lichkeit und meiner Frau munter-

er Tätig

erliche Ursache hingegen ich
es vermittels der ihnen uner-
warteten Erklärung, mich des
Besitzes davon zu begeben und eine Ab-
theilung vorzunehmen, geschehen,
daß ihr Entzweck mich und meine
Gattin zu chicaniren vereitelt
werden. Es muß der nunmehr
daher die materna liberorum,
wovon sie die apportata uxoris
defunctae bereits erhalten, wie
auch die acquisita primi matrimo-
nii, daran ihnen die Helfte ge-
bühret, ins Klare gesetzt wer-
den, damit nach meinem Abster-
ben keine Streitigkeiten und
wahrscheinlicher Weise großes
Unglück entstehen mögen.

4.

4.) Meine Kinder hätten den Zweck
erreichen können, wenn sie mit
dem ihrigen, und ich mit dem mei-
nigen Sachwalter zusammen ge-
tretten wären, um dieses Theilungs-
Geschäfte in der Güte auseinander
zu setzen. Da sie dieses nicht ge-
wollt, so ist kein anderes Mittel
übrig, als daß sie sich punctatim
auf meinen übergebenen und
ihnen bereits communicirten
Theilungs-Vorschlag, welchen
kein einziger Advocat meiner
Seits, sondern nur dem mentio-
nirten Decreto de 1. Maii a. p.
das schuldige Genügen zu leisten,
gefertiget worden, nebst den
Aeltern meiner Kinder die geringste

Ver-

Unrichtigkeit zu zeigen im Stande seyn, so soll solche verbessert werden, indem ich nicht die mindeste Ungerechtigkeit gegen sie begehen will.

5.) Denn ich mich zu Verfertigung eines gerichtlichen Inventarii deswegen verstehen, wie ich meinen Kindern ihr mütterliches herauszugeben, und das meinige für mich zu behalten und so zu verwalten gedenke, wie es einem rechtschaffenen Manne zukommt.

Solchemnach ergehet an Euer x mein unterthäniges Bitten, großgünstig und hochgeneigt dem Gegentheil die gegen ihre Stiefmutter vorgebrachte Verläumdungen zu verweisen und demnächst meinen sämmtlichen Kindern aufzugeben, sich von Punkt zu Punkt auf meinen gethanen letzten Theilungs-Vorschlag zu erklären, und allenfalls ihre monita dagegen vorzubringen, mit dem Anhang, daß im Entstehungsfall derselben für liquid angenommen und darnach fernere rechtliche Verordnung ergehen sollen.

Ich zweifle an dieser in den Rechten und der [illegible] Billigkeit gegründeten Ansuchen im mindesten nicht und verharre in tiefster Veneration

Deroselben etc.

Euer [illegible]

unterthäniger
G. Kabel

17

Praes. d. 11 Jun 1783

Venerand. Decret. de 26. Maii a. c.

Unterthänige Gegenvernehmlassung

Coll. 9. kr.

einen
Heinrich Sabbaths, Lengerers und Tischermeisters
eine auch löbl. Metzgerzunfts-Geschwornen

duplicum

entgegen

meinen [illegible]

Communicetur zur schließl. Vernehmlassung sub termino 8 dierum.

Decr. in Sen. Scab. d. 27 Augst

1783

2. 628.

61

Daß Carl Heinrich Traumann Wwe:	Fl.	Kr.	Hl.
Schutz-Lohn von Anno 1784. et 1785. 2. Jahr. à 2½. kr.	—	5.	—
Brücken-Zinß von Anno 1784. et 1785. 2. Jahr. à 8½. kr.	—	17.	—
Wein-Steuer von Anno 17	—	—	—
6 kr. Pro Inscriptione	—	10.	—
heute dato entrichtet hat, wird hiermit quittirend beschienen.	—	32.	—

Francfurt den 20ten Martz.
Anno 17

Acker-Gericht.

Dietz. Rohm.

5xx 5xx 5xx 5xx

78

6x

19

100f 802x

100f 802x

200f 25f

6x

2. 622.

62

	Fl.	Kr.	Hl.
Daß Carl Heinrich Brauner Mb:			
Schutz-Lohn von Anno 1786. et 1787. 2. Jahr. à 2½ xr	—	5.	—
Brücken-Zinß von Anno 1786. et 1787. 2. Jahr à 8½ xr	—	17.	—
Wein-Steuer von Anno 17	—	—	—
Pro Inscriptione	—	—	—
	—	22.	—

heute dato entrichtet hat, wird hiermit quittirend beschienen.

Frankfurt den 10ten Merz Anno 1788.

[illegible] Acker-Gericht.

[illegible]

18